Anfrage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VIII/2025/01629**
Datum:	03.09.2025
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	
Plandatum:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2025	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zur Tariftreue von Unternehmern bei der Erbringung von Leistungen für die Stadt Halle (Saale)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt gilt seit dem 1. März 2023 das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA). Aufgrund dieses Gesetzes kommt eine Tariftreueregelung zur Anwendung, die unter bestimmten Voraussetzungen die Auftragnehmer zur Einhaltung von tarifvertraglichen Regelungen verpflichtet. Öffentliche Aufträge ab einem Schwellenwert von 120.000 Euro für Bauaufträge bzw. 40.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge dürfen nur noch an Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des für die Leistung am Ort der Ausführung geltenden Tarifvertrags entsprechen.

Gemäß § 17 TVergG LSA kann der öffentliche Auftraggeber Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Vertragspflichten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer zu überprüfen. Der öffentliche Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Enthalten die Verträge bei Aufträgen oberhalb der oben genannten Schwellenwerte durchgängig eine Klausel, die besagt, dass auf Verlangen Entgeltabrechnungen

sowie Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vorgelegt werden müssen? Wenn nein, warum nicht?

2. Wie häufig und in welcher Form fanden seit dem 1. März 2023 stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollen der Einhaltung von Tariftreue durch Auftragnehmer statt?
3. Wie viele Verstöße gegen die Tariftreue wurden seit dem 1. März 2023 festgestellt? Wie viele davon wurden mit Sanktionen geahndet?
4. Gibt es eine zentrale Dokumentation oder Übersicht über Verstöße gegen Tariftreue durch Auftragnehmer, die bei künftigen Vergaben berücksichtigt wird? Wenn ja, in welcher Weise werden vorangegangene Verstöße bei Vergaben berücksichtigt?

gez. Ferdinand Raabe
Fraktionsvorsitzender